

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Barmissen
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.11.2022
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

(Tag des Inkrafttretens: 01.01.2023)

Aufgrund

- des § 4 Abs.1 Satz 1 und § 17 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI.2003, Seite 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022, GVObI. Seite 153 in Verbindung mit
- den §§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 zweite Alternative, § 6, § 8, § 9, § 9a, § 11 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVObI.2005 Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022, GVObI. Seite 564 und
- des § 14 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde (Abwasserersatzung) vom 26.04.1989

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.11.2020 und 16.11.2022 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- I. Abschnitt – Allgemeines
 - § 1 – Allgemeines
- II. Abschnitt – Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse
 - § 2 – Entstehung des Erstattungsanspruchs
 - § 3 – Erstattungspflichtige
 - § 4 – Entstehung der Erstattungspflicht
 - § 5 – Veranlagung, Fälligkeit
- III. Abschnitt – Abwassergebühr
 - § 6 – Grundsatz
 - § 7 – Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
 - § 8– Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
 - § 9 – Gebührenpflichtige
 - § 10 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
 - § 11 Erhebungszeitraum
 - § 12 Veranlagung und Fälligkeit
- IV. Abschnitt – Schlussbestimmungen
 - § 13 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
 - § 14 Datenverarbeitung
 - § 15 Ordnungswidrigkeiten
 - § 16 Dynamische Verweisung
 - § 17 Inkraft-/Außerkräfttreten

I. Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 26.04.1989 in Form eines Re-giebetriebes als rechtlich nicht selbstständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungser-satz),
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Ab-wasserbeseitigungsanlage (Abwassergebühren).
- (3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) und b) ist die An-schlussleitung von der Hauptleitung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.
- (4) Ein Anschlussbeitrag zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus-bau oder Umbau der Abwasserbeseitigungsanlage wird nicht erhoben.

II. Abschnitt - Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 2 Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück abge-teilte und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind der Gemeinde die Aufwendun-gen für die Herstellung solcher zusätzlichen Grundstücksanschlüsse in der tat-sächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 3 Erstattungspflichtige

Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentü-mer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entspre-chend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Erstattungspflicht

- (1) Die Erstattungspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung des zusätzlichen Grundstücksanschlusses.

§ 5 Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

III. Abschnitt - Abwassergebühr

§ 6 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 7 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird in der Form einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird für jedes Grundstück im Sinne der Abwassersatzung mit einem festen monatlichen Betrag bemessen.
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter Abwasser.
- (4) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Die Wassermenge nach Abs. 4 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für

den Nachweis gilt Abs. 6 Sätze 2 und 3 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 8 Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jedes Grundstück im Sinne der Abwassersatzung monatlich 9,00 €.
- (2) Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser 1,03 €.

§ 9 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück anfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 17) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 10 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und / oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 11 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 7 Abs. 4, Buchstabe a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufen-

den Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

IV. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 13 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichten und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichten mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (5) Auf die Bestimmungen des § 11 des KAG und § 23 Landesdatenschutzgesetzes S.-H. vom 02.05.2018 (GVOBL S.-H. 2018; Seite 162) wird verwiesen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 11 Abs. 6 und 17 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 16 Dynamische Verweisung

- (1) Soweit in dieser Satzung auf bundes- und/oder landesrechtliche Vorschriften Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 17 Inkraft-/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasseranlage der Gemeinde Barmissen vom 09.11.2000 außer Kraft.

Barmissen, den 17.11.2020

(DS)

gez. Bartsch
Bürgermeister